

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

10. Mai 1901.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zu den §§ 74 bis 89 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899, den Erfaß des Wildschadens betreffend, Seite 125.

Ministerial-Verordnung

zu den §§ 74 bis 89

des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899,
den Erfaß des Wildschadens betreffend.

[43] Auf Grund des § 89 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899 (Reg.-Bl. S. 123) wird hinsichtlich des Verfahrens über Entschädigung des Wildschadens Folgendes bestimmt:

§ 1.

Ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes ist von der Ausübung der dem Gemeinde-Vorstand in diesem Verfahren zugewiesenen Thätigkeit ausgeschlossen, wenn

1. es selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,
2. seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. eine Person Partei ist, mit der es in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
4. es als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

1901

27

Die Verpflichtung der Gemeinde, dem Verletzten den Wildschaden zu ersetzen (§ 75 Abs. 1 AB. z. BGB.), bildet einen Ausschließungsgrund nicht, ebensowenig die Verpflichtung des Gemeinde-Vorstandes, als Grundstücks-Eigentümer der Gemeinde den geleisteten Ersatz und die ihr erwachsenen Kosten zu erstatten (§ 75 Abs. 2 a. a. O.).[§]

Sind sämtliche Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes ausgeschlossen, so ist vom Gemeinderath ein Stellvertreter zu bestellen und dem Bezirksdirektor hiervon Anzeige zu machen.

Eine Ablehnung findet nicht statt.

§ 2.

Die Anmeldung des Ersatzanspruches für Wildschaden (§ 78 AB. z. BGB.) kann auch durch einen Beauftragten des Entschädigungsberechtigten erfolgen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. Name und Wohnort des Beschädigten;
2. hinreichend genaue Bezeichnung des beschädigten Grundstücks;
3. die Culturart des Grundstücks;
4. Art und Umfang des behaupteten Schadens;
5. die Höhe der Entschädigungsforderung;
6. die Bezeichnung des in Anspruch genommenen Ersatzpflichtigen.

Fehlen in einer schriftlich erfolgten Anmeldung des Ersatzanspruches Angaben über einen oder mehrere dieser Punkte, so hat der Gemeinde-Vorstand die erforderliche Ergänzung von Amtswegen baldthunlichst zu veranlassen.

§ 3.

Die im § 79 AB. z. BGB. vorgeschriebenen Vergleichsverhandlungen können nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes oder dessen Stellvertreters schriftlich oder mündlich gepflogen werden.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist im Falle schriftlicher Verhandlung durch Bescheid des Gemeinde-Vorstandes, im Falle mündlicher Verhandlung durch Protokoll festzustellen, welche Vereinbarungen von den Parteien hinsichtlich des Ersatzanspruches und der etwa entstandenen Kosten (§ 85 AB. z. BGB.) getroffen worden sind.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist bei mündlicher Verhandlung zu Protokoll festzustellen, welchen Schadenersatzbetrag der Beschädigte verlangt, und welchen Betrag der Verpflichtete zu vergüten bereit ist. Die schriftlichen Verhandlungen sind zu den Akten zu nehmen.

Der gemäß Abs. 2 ertheilte Bescheid ist den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Die nach Abs. 2 und 3 aufgenommenen Protokolle sind den Parteien vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben.

§ 4.

Wird gemäß § 80 UG. z. BVB. die Abhaltung eines Termins nothwendig, so sind der Beschädigte oder sein Beauftragter und der Ersatzpflichtige oder sein Bevollmächtigter (§ 84 Abs. 6 UG. z. BVB.) unter Anwendung des in Anlage A. gegebenen Formulars zu laden.

Liegt das beschädigte Grundstück in einem Gemeindejagdbezirk, so tritt im Verfahren an die Stelle der Vertretung der ersatzpflichtigen Gemeinde der Vertreter der erstattungspflichtigen Grundeigenthümer (§§ 75 Abs. 2, 84 Abs. 4 und 5 UG. z. BVB.) oder der erstattungspflichtige Pächter (§§ 75 Abs. 5 84 Abs. 6 a. a. D.).

Ist zu besorgen, daß der Pächter zahlungsunfähig ist (§ 75 Abs. 6 UG. z. BVB.) so ist neben diesem der Vertreter des Grundstückeigenthümers zum Termin zu laden.

§ 5.

Der Vorladung von Sachverständigen (§ 80 Abs. 2 UG. z. BVB.) bedarf es nur, wenn der Gemeindevorstand nicht selbst die erforderliche Sachkenntniß besitzt.

Als Sachverständige sind thunlichst verpflichtete Personen, wie Feldgeschworene, Ortstaratoren, Forstbeamte, und dergleichen zuzuziehen, welche ihre Aussagen unter Berufung auf den geleisteten Dienst eid zu erstatten haben.

Audere Sachverständige sind nur zuzuziehen, wenn Sachverständige der vorstehend bezeichneten Art nicht zur Verfügung stehen.

Diese sind, sofern nicht die Parteien darauf verzichten, vor Erstattung ihres Gutachtens durch Handschlag auf unparteiische und gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens zu verpflichten.

Von der Zuziehung von Sachverständigen, gegen deren Unparteilichkeit oder Sachkunde Bedenken erhoben werden können, ist abzusehen.

Eine Ablehnung findet nicht statt.

§ 6.

In dem Termine (§ 82 A.G. z. B.G.B.) ist zunächst das beschädigte Grundstück zu besichtigen, dabei mit den Parteien und den etwa zugezogenen Sachverständigen der Fall eingehend zu erörtern, und darauf nochmals die Herbeiführung einer Einigung über Schadensersatz und Kosten (§ 85 a. a. O.) zu versuchen.

Kommt eine Einigung zu Stande, so ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 3 Abs. 2 und 4 ein Protokoll aufzunehmen.

Mißlingt der Vergleichsversuch, so ist zur Feststellung des Thatbestandes und zur Abschätzung zu schreiten und darauf entweder sofort im Termine oder binnen 3 Tagen Bescheid zu ertheilen. In dem Bescheid ist auch über die Kosten des Verfahrens Bestimmung zu treffen (§ 86 A.G. z. B.G.B.). Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, für das im Allgemeinen die Anlage B. als Muster zu dienen hat. Abschrift des Protokolls ist den Parteien auf Antrag kostenfrei zu ertheilen.

§ 7.

Wird der Bescheid nicht im Termine ertheilt oder ist eine der Parteien nicht anwesend und nicht vertreten gewesen, so ist der Bescheid den Parteien unverzüglich von Amtswegen zuzustellen.

§ 8.

Ist in Gemäßheit des § 81 des Gesetzes auf Antrag einer Partei die Schätzung des Schadens bis auf einen zweiten kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin ausgesetzt worden, so muß dieser zweite Termin so zeitig vor Beginn der Ernte anberaumt werden, daß auf eingewendete Berufung auch der Großherzogliche Bezirks-Direktor den Thatbestand auf dem noch nicht abgeernteten Grundstück feststellen kann.

Der Beschädigte hat rechtzeitig die erforderlichen Anträge bei dem Gemeinde-Vorstand zu stellen; die Folgen etwaiger Säumnisse in der Antragstellung fallen ihm zur Last.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in §§ 4—7 Anwendung.

§ 9.

Die Berufungsfrist beginnt, falls der Bescheid im Termine ertheilt ist und die Parteien anwesend oder vertreten gewesen sind, mit der Eröffnung des Bescheids, anderenfalls mit der Zustellung (§ 7).

Die Berufung ist bei dem Gemeinde-Vorstand schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Wird sie bei einer anderen Behörde eingelegt, so gilt die Frist als gewahrt, falls das die Erklärung enthaltende Schriftstück rechtzeitig beim Gemeinde-Vorstand eingeht.

Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

§ 10.

Ist Berufung eingelegt, so übersendet der Gemeinde-Vorstand die ergangenen Akten dem zuständigen Bezirks-Direktor zur weiteren Entscheidung. Auf das Verfahren in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften im §§ 4 — 7 entsprechende Anwendung.

Die Berufung gegen einen in Gemäßheit des § 3 Abs. 2 erteilten Bescheid kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß ein Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, oder daß die Vereinbarungen der Parteien nicht richtig oder nicht vollständig aufgenommen wären.

§ 11.

In welcher Weise Ladungen und Entscheidungen zuzustellen sind, — ob durch eingeschriebenen Brief, durch einen verpflichteten Gemeinbediener oder Boten oder durch persönliche Aushändigung — bleibt dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes bzw. des Bezirks-Direktors überlassen. Es muß jedoch in jedem Fall ein zuverlässiger Nachweis darüber zu den Akten gebracht werden, wann, an wen und durch wen die Zustellung erfolgt ist.

Die Sachverständigen sind in oder bei der Ladung um eine schnelle Erklärung für den Fall aufzufordern, daß sie die Erstattung des Gutachtens ablehnen oder am Erscheinen im Termin verhindert sind.

§ 12.

Die den Parteien erwachsenden Auslagen werden in diesem Verfahren nicht erstattet.

Die bei der Behörde erwachsenden Kosten (§ 85 A.G. z. B.G.B.) sind nach Maßgabe des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom ^{11. April 1894}
13. Dezember 1899 festzustellen und sobald ein Vergleich zwischen den

Parteien abgeschlossen ist, oder der ertheilte Bescheid rechtskräftig geworden ist, von demjenigen beizuziehen, der sie vergleichsweise übernommen hat, oder in Gemäßheit des Bescheids sie zu tragen hat.

Die Beiziehung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungsverfahren vom 8. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 629).

§ 13.

Die Beitreibung der festgesetzten Entschädigung ist Sache des Entschädigungsberechtigten.

Sie erfolgt auf Grund des über einen abgeschlossenen Vergleich aufgenommenen Protokolls oder eines rechtskräftigen, d. h. mit Berufung nicht mehr aufsehbaren Bescheids.

Vorläufige Vollstreckbarkeit findet nicht statt.

Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ist der Partei auf Verlangen eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichsprotokolls oder des rechtskräftigen Bescheids zu ertheilen.

Die vollstreckbare Ausfertigung besteht in einer Abschrift des Protokolls oder des Bescheids mit der darunter zu setzenden Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem . . . (Bezeichnung der Partei) . . . zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt,“

welche von der ausfertigenden Behörde (Abs. 8) unter Angabe des Datums der Ausfertigung zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen ist.

Ist der Bescheid den Parteien bereits zugestellt (§§ 7 und 10), so ist dies auf der Ausfertigung zu bemerken.

Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift zu bemerken.

Zur Ertheilung ist der Gemeinde-Vorstand zuständig. Geht die Entscheidung gegen die Gemeinde, so ertheilt der Bezirks-Direktor, dem zu diesem Zweck die Akten unverzüglich einzusenden sind, die Vollstreckungsklausel.

§ 14.

Die Zwangsvollstreckung findet unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im VIII. Buch der Civilprozeßordnung statt.

Ueber

1. Anträge auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung, ohne daß die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird;
2. Anträge auf Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen den Rechtsnachfolger einer Partei oder gegen andere als die im Protokoll oder Bescheid angegebenen Personen;
3. Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, deren Gemeinde-Vorstand zur erstinstanzlichen Entscheidung zuständig war.

§ 15.

Die der Gemeinde gegenüber den Grundstückseigenthümern (§ 75 Abs. 2 A.G. z. B.G.B.) oder dem Pächter (§ 75 Abs. 2 daselbst) zustehenden Erstattungsansprüche sind im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Weimar, den 30. April 1901.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

v. Wurmb.

Anlage A.

Nachdem von Herrn
 in ein Anspruch auf Ersatz von angeblich in der Flur
 vorgekommenen Wildschäden angemeldet worden ist,
 habe ich Termin zur Ermittlung und Schätzung der behaupteten Schäden auf
, den mittags Uhr
 Zusammenkunft
 anberaunt.

Ich lade Sie hierdurch zu diesem Termine unter der Verwarnung, daß im Falle
 Ihres Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung der Schäden dennoch vor-
 gegangen werden wird.

(Ort, Datum.)

Der Gemeindevorstand.

N. N.

An
 Herrn
 in

Anmerkung: Wird gemäß § 81 des Gesetzes kurz vor der Ernte noch ein weiterer Termin abgehalten,
 so ist dem ersten Absätze der Ladung eine den veränderten Verhältnissen angepasste Fassung zu geben;
 der zweite Absatz der Ladung hingegen kann unverändert beibehalten werden.

Anlage B.

Geschehen in der Flur.....
amten 19.....

Zu dem behufs Ermittlung und Feststellung des
von

erhobenen Anspruchs auf Ersatz angeblich erlittener Wild-
schäden anberaumten Termine hatten sich heute auf an
sie ergangene Ladung vor dem unterzeichneten Gemeinde-
vorstand eingefunden

1. der Beschädigte,*) Herr
aus
2. Herr
aus
als Vertreter der Grundstückseigenthümer**),
3. der Jagdpächter,*) Herr
aus
4. Herr
aus als Sach-
verständiger.

In Gemeinschaft mit den Erschienenen ^{wurde†)} zunächst
dasjenige Grundstück, welches als solches†) wurden
diejenigen Grundstücke, welche als solche, wo Wildschäden
geschehen sei, angegeben worden ^{war†)} einer genauen Be-
trachtung unterzogen und den erschienenen Parteien zu
ihren Ausführungen das Wort gegeben.

Sodann wurde der Versuch gemacht, zwischen den
Betheiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen, —
derselbe blieb jedoch ohne Erfolg. —

Die nunmehr durch ^{den Unterzeichneten†)} den zugezogenen Sachverständigen
vorgenommene Schädensfeststellung führte zu dem in der
nachstehenden Tabelle niedergelegten Ergebnisse:

*) An Stelle des Beschädigten kann sein Beauftragter, an Stelle des Jagdpächters sein Bevoll-
mächtigter oder ein Beauftragter erscheinen.

**) Ist nicht ein Gemeindejagdbezirk, sondern der Fall des § 75 Abs. 4 in Frage, so ist das Protokoll
entsprechend zu ändern.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Fort- laufende Nummer.	Fund- buch- nummer des be- schädigten Grund- stücks.	N a m e , Stand und Wohnort des Besitzers (Pächters).	Womit ist das Grundstück bestellt?	Ist die Her- stellung von Schutzvorrich- tungen im Fall des § 74 des Gesetzes unter- blieben, welche unter gewöhn- lichen Um- ständen zur Abwendung des Schadens ausreichen?	Größe derjenigen Stellen, welche beschädigt worden sind.	Näheren die Schäden wirklich vom Wild her und bejagenden Falls von welcher Wild- gattung?	Der wievielte Theil der Früchte oder sonstigen Gewächse auf den beschädigten Stellen ist verdorben? (z. B. ganz, die Hälfte, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w.).

Anmerkung zu vorstehender Tabelle: Wenn Bäume oder Baumpflänzlinge beschädigt sind, so werden nur die ersten sieben Spalten der Tabelle zu benutzen und werden alsdann die übrigen Feststellungen, da nöthig, nach Diktat des zugezogenen Sachverständigen zu Protokoll zu bewirken sein.

Bescheid:

(folgt der Wortlaut des Bescheids.)

verabfaßt und den Betheiligten durch Vorlesen bekannt
gegeben.

Nachr.

(Gemeindesiegel.)

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Anmerkung zu dem Bescheid: Der möglichst kurz und bündig abzufassende Bescheid muß sich auch
darüber aussprechen, wer die Kosten zu tragen hat (zu vergl. § 85 des Gesetzes). Zur Begründung
des Bescheids empfiehlt es sich, einfach auf die tabellarischen Feststellungen Bezug zu nehmen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.